



ERSTE **HILFE**

in Ihrem Unternehmen



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

- Die Ausbildung kann individuell an Ihre betrieblichen Herausforderungen angepasst werden.
- Gerne veranstalten wir unsere Kurse in Ihren betriebseigenen Räumlichkeiten.
- Wir beraten Sie bei der Planung und dem Ankauf von Erste Hilfe Materialien und Defibrillatoren.

IMPRESSUM: Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Innsbruck Land
Brennerautobahn 1, 6141 Schönberg im Stubaital, Tel.: +43/(0)57/144/2023,
E-Mail: ausbildung@roteskreuz-innsbruckland.at, www.roteskreuz-innsbruckland.at
Redaktion: Martin Klingenschmid. ZVR-Zahl: 855429195
Fotos: ÖRK/Weingartner, ÖRK / Fritz-Press GmbH , ÖRK / Markus Hechenberger, ÖRK Landeck

INHALT

Die/Der Erst-HelferIn im Unternehmen

Anzahl - Ausbildung - Auffrischung der Kenntnisse.....4

Erste Hilfe-Grundkurs - 16 Stunden

Ausbildung betriebliche Erst-HelferInnen gemäß § 26 ASchG und § 40 AStV.....6

Erste Hilfe-Auffrischkurs - 4 Stunden

Auffrischung für betriebliche ErsthelferInnen gemäß § 26 ASchG und § 40 AStV.....7

Erste Hilfe-Auffrischkurs - 8 Stunden

Auffrischung für betriebliche ErsthelferInnen gemäß § 26 ASchG und § 40 AStV.....8

Lebensrettende Sofortmaßnahmen – 6 Stunden

Das kleine 1 × 1 beim Leben retten.....9

Herz-Lungen Wiederbelebung-Training - 4 Stunden

inkl. Ausbildung zur Frühdefibrillation.....10

Besondere Notfälle in Ordinationen und Krankenhäusern

inkl. Basic Life Support – 4 Stunden.....11

Erste Hilfe bei Säuglings- und Kindernotfällen

Grundkurs – 16 Stunden.....12

Erste Hilfe bei Säuglings- und Kindernotfällen - 8 Stunden

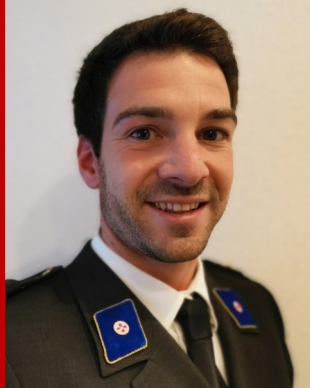
als Einführungs- bzw. Auffrischkurs möglich13

Teamwork Outdoor – 8 Stunden

Teamincentiv14

Rechtliches

Gesetzestexte und Vorschriften.....15



Michael Volderauer , Bezirksstellenleiter

„Wir sind stolz ein zuverlässiger und moderner Partner für Erste Hilfe in Tiroler Unternehmen und in der Bevölkerung zu sein — Tausende Kursteilnehmer in jedem Jahr machen unser Land, ihren Arbeitsplatz und nicht zuletzt das eigene Zuhause sicherer.“

ERST-HELFER/IN

ALLGEMEINES

ArbeitgeberInnen müssen in jeder Arbeitsstätte und auf jeder Baustelle geeignete Vorkehrungen treffen, damit ArbeitnehmerInnen adäquat Erste Hilfe geleistet werden kann. Die/Der ArbeitgeberIn muss für eine entsprechende Erste-Hilfe-Ausstattung sorgen und Personen, die für Erste-Hilfe-Leistungen zuständig sind, bestellen.

ARBEITSSTÄTTEN

Seit 1.1.2010 ist eine Neuregelung in Kraft; sie betrifft die Arbeitsstättenverordnung (AStV) und die Bauarbeiterschutverordnung (BauV) und regelt die Bestellung von betrieblichen Erst-HelferInnen und die regelmäßig zu absolvierenden Wissensauffrischungen -> War bisher die Bestellung von betrieblichen Erst-HelferInnen (mit einem 16-Stunden-Kurs) in Arbeitsstätten und Baustellen erst ab mindestens fünf Beschäftigten erforderlich, so muss künftig aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes auch bei weniger als fünf Beschäftigten eine betriebliche Erst-HelferIn bestellt werden.

ANZAHL

Die Anzahl der zu bestellenden Erst-HelferInnen hängt von der Anzahl der in der Arbeitsstätte regelmäßig beschäftigten ArbeitnehmerInnen ab:

bis zu 19 Personen	1 Erst-HelferIn
bis zu 29 ArbeitnehmerInnen	2 Erst-HelferInnen
für je weitere 10 ArbeitnehmerInnen	+ 1 Erst-HelferIn

In Büros oder Arbeitsstätten mit in Büros vergleichbaren Unfallgefahren gilt abweichend folgende Regelung:

bis zu 29 ArbeitnehmerInnen	1 Erst-HelferIn
bis zu 49 ArbeitnehmerInnen	2 Erst-HelferIn
für je weitere 20 ArbeitnehmerInnen	+ 1 Erst-HelferIn

Die Mindestzahl an ausgebildeten Erst-HelferInnen auf Baustellen beträgt, abhängig von der Anzahl der auf einer Baustelle von einer/m ArbeitgeberIn regelmäßig Beschäftigten:

bis zu 19 ArbeitnehmerInnen	1 Erst-HelferIn
bis zu 29 ArbeitnehmerInnen	2 Erst-HelferIn
für je weitere 10 ArbeitnehmerInnen	+ 1 Erst-HelferIn

Vorsicht: Es ist sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Zahl der anwesenden ArbeitnehmerInnen ausreichende Anzahl an Erst-HelferInnen anwesend ist.

Tipp! Auch die/der ArbeitgeberIn kann Erst-HelferIn sein.

AUSBILDUNG

ARBEITSSTÄTTEN UND BAUSTELLEN MIT BIS ZU 4 BESCHÄFTIGTEN

Bis 1. Jänner 2015 genügte es, wenn die Erst-HelferIn nach dem 1. Jänner 1998 eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (im Sinne der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung) absolviert hat. Bei Personen, deren Führerschein nicht älter als 12 Jahre ist, ist davon auszugehen, dass sie dieses Erfordernis erfüllen. Seit 1. Jänner 2015 ist ein Auffrischkurs alle vier Jahre (8 Stunden) bzw. alle zwei Jahre (4 Stunden) gefordert.

ARBEITSSTÄTTEN UND BAUSTELLEN MIT MEHR ALS 4 BESCHÄFTIGTEN

Die Ausbildung für betriebliche Erst-HelferIn muss mindestens 16 Stunden umfassen und nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes erfolgen. Auffrischungen sind alle vier Jahre (8 Stunden) bzw. alle zwei Jahre (4 Stunden) zu absolvieren.

Die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse hat ab 1.1.2015

- alle vier Jahre im Ausmaß von mindestens 8 Stunden oder
- alle zwei Jahre im Ausmaß von mindestens 4 Stunden

zu erfolgen.

Beispiel:

Eine Erst-HelferIn hat im Mai 2011 einen 6-stündigen Erste-Hilfe-Kurs iSd Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung absolviert. Gemäß der neuen Rechtslage muss sie im Mai 2015 einen Auffrischkurs im Ausmaß von 8 Stunden absolvieren, um weiterhin als Erst-HelferIn tätig sein zu dürfen.

Eine Erst-HelferIn, welche im November 2015 bereits einen 8-stündigen Auffrischkurs besucht hat, muss spätestens

- im November 2017 erneut einen 4-stündigen ODER
- im November 2019 erneut einen 8-stündigen Auffrischkurs absolvieren.



ERSTE HILFE-GRUNKURS - 16 STUNDEN

AUSBILDUNG BETRIEBLICHE ERST-HELFER/INNEN

GEMÄß § 26 ASCHG UND § 40 ASTV

Dieser Kurs bietet die Grundlage für alle Situationen, in denen erkrankte oder verletzte Personen Hilfe benötigen.

Das theoretische Wissen wird durch die Vielzahl an praktischen Übungen gefestigt.

Sie erlernen in diesem Kurs alle Möglichkeiten von Hilfeleistungen, bei Unfällen oder bei Eintritt plötzlicher Erkrankungen.

Im Kurspreis enthalten sind eine umfangreiche Erste Hilfe Fibel und ein Schlüsselanhänger mit Beatmungstuch.

Inhalt:

- Alle Maßnahmen der Ersten Hilfe
- Unfallverhütung-Grundlagen der Ersten Hilfe (Rettungskette, Notruf, Lagerungen, etc.)
- Regloser Notfallpatient (stabile Seitenlage, Wiederbelebung, Defibrillator)
- Akute Notfälle (Herzinfarkt, Schlaganfall, starke Blutung, etc.)
- Wunden (Verbände, Verbrennungen, etc.)
- Knochen- und Gelenksverletzungen

Dieser Kurs gilt sowohl als Nachweis für die erfolgte Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen entsprechend der Führerscheingesetz-DV 1997, § 6 sowie als

Nachweis für die erfolgte Ausbildung (im Ausmaß von mind. 16 Stunden) im Sinne §40 ASTV für betriebliche Erst-HelferInnen.



ERSTE HILFE-AUFRISCHUNG - 4 STUNDEN

**AUFRISCHUNGSKURS FÜR BETRIEBLICHE ERST-HELFER/INNEN
GEMÄß § 26 ASCHG UND § 40 ASTV**

Sie haben den letzten Erste-Hilfe-Kurs vor zwei Jahren absolviert und möchten durch praktisches Üben in Notsituationen sicherer werden?

Der 4-stündige Auffrischkurs baut auf den Inhalten des Erste Hilfe-Grundkurses auf und widmet sich in erster Linie dem praktischen Üben.

In diesem Kurs frischen Sie ihr Erste-Hilfe-Wissen auf. Sie üben Hilfeleistungen nach Unfällen oder bei Eintritt plötzlicher Erkrankungen, wobei auf Neuerungen in der Ersten Hilfe eingegangen wird. Im Kurspreis enthalten ist eine prägnant gefasste Erste Hilfe-Fibel.

Inhalt:

- Grundlagen der Ersten Hilfe (Rettungskette, Notruf, Lagerungen, etc.)
- Regloser Notfallpatient (stabile Seitenlage, Wiederbelebung, Defibrillator)
- starke Blutung
- Herzinfarkt
- Schlaganfall
- Wunden
- Knochen- und Gelenksverletzungen



ERSTE HILFE-AUFRISCHUNG - 8 STUNDEN

AUSBILDUNG BETRIEBLICHE ERST-HELFER/INNEN

GEMÄß § 26 ASCHG UND § 40 ASTV

Sie haben den letzten Erste Hilfe-Kurs vor vier Jahren absolviert und möchten durch praktisches Üben in Notsituationen sicherer werden?

Der 8-stündige Auffrischkurs baut auf den Inhalten des Erste Hilfe-Grundkurses auf und widmet sich in erster Linie dem praktischen Üben.

In diesem Kurs frischen Sie ihr Erste-Hilfe-Wissen auf – Sie üben Hilfeleistungen nach Unfällen oder bei Eintritt plötzlicher Erkrankungen, wobei auf Neuerungen in der Ersten Hilfe eingegangen wird. Im Kurspreis enthalten ist eine umfangreiche Erste Hilfe Fibel.

Inhalt:

- Grundlagen der Ersten Hilfe (Rettungskette, Notruf, Lagerungen, etc.)
- Regloser Notfallpatient (stabile Seitenlage, Wiederbelebung, Defibrillator)
- starke Blutung
- Herzinfarkt
- Schlaganfall
- Wunden
- Knochen- und Gelenksverletzungen

Dieser Kurs gilt als Nachweis für die erfolgte Auffrischung (im Ausmaß von 8 Stunden) im Sinne §40 ASTV für betriebliche Erst-HelferInnen.



LEBENSRETTENDE SOFORTMAßNAHMEN – 6 STUNDEN

In diesem Kurs werden die Grundkenntnisse der Ersten Hilfe vermittelt. Durch intensives Üben werden die Inhalte nachhaltig verankert.

Gerne können wir bei diesem Kurs Themenschwerpunkte vereinbaren. Im Kurspreis enthalten ist eine prägnant gefasste Erste Hilfe-Fibel.

Inhalt:

- Grundlagen der Ersten Hilfe (Rettungskette, Notruf, Lagerungen, etc.)
- Regloser Notfallpatient (stabile Seitenlage, Wiederbelebung, Defibrillator)
- starke Blutung
- Verkehrsunfall



HERZ-LUNGEN WIEDERBELEBUNGSTRaining - 4 STUNDEN INKL. AUSBILDUNG ZUR FRÜHDEFIBRILLATION

Ihr Unternehmen wurde mit einem Defibrillator ausgestattet. Dieser Kurs bietet die optimale Einschulung für alle MitarbeiterInnen im sicheren Umgang mit dem Gerät.

Dieser Kurs beinhaltet zahlreiche praktische Übungen, damit Ihr erlerntes Wissen verankert wird.

Wir wollen damit sicherstellen, dass Sie im Ernstfall in der Lage sind, Ihre erworbenen Kenntnisse rasch abzurufen und gezielt Erste Hilfe leisten können.

Inhalt:

- Grundlagen der Ersten Hilfe (Rettungskette, Notruf, Lagerungen, etc.)
- Regloser Notfallpatient (stabile Seitenlage, Wiederbelebung, Defibrillator)
- starke Blutung
- Herzinfarkt
- Schlaganfall
- Wunden
- Knochen- und Gelenksverletzungen

Dieser Kurs gilt als Nachweis für die erfolgte Auffrischung (im Ausmaß von 4 Stunden) im Sinne §40 ASiV für betriebliche Erst-HelferInnen.



BESONDERE NOTFÄLLE IN ORDINATIONEN UND KRANKENHÄUSERN - 4 STUNDEN INKL. BASIC LIFE SUPPORT

Dieser Kurs vermittelt Ihnen die notwendige Routine, um im Ernstfall in Ihrem Arbeitsbereich mit der vorhandenen Notfallausstattung kompetent handeln zu können.

Die Richtlinien und Abläufe, die bei der Versorgung von PatientInnen mit Atem-Kreislaufstillstand notwendig sind, müssen definiert und die Aufteilung der Aufgaben muss festgelegt werden.

Auch die spezifischen Bedürfnisse der medizinischen Einrichtung, wie z.B. RisikopatientInnen sind zu berücksichtigen.

Gerne können wir bei diesem Kurs Themenschwerpunkte vereinbaren.

Inhalt:

- Grundlagen der Ersten Hilfe (Rettungskette, Notruf, Lagerungen, etc.)
- Regloser Notfallpatient (stabile Seitenlage, Wiederbelebung, Defibrillator)
- Airwaymanagement
- Notfallmanagement



ERSTE HILFE SÄUGLINGS- & KINDERNOTFÄLLE GRUNKURS – 16 STUNDEN

Für Menschen, die viel Zeit mit Kindern verbringen, bietet der Grundkurs Erste Hilfe bei Säuglings- und Kindernotfällen die Grundlage für alle Situationen, in denen verletzte Säuglinge oder Kinder Hilfe benötigen. In den ersten 6 Stunden beschäftigen Sie sich mit allgemeinen Maßnahmen der Ersten Hilfe, es sind also keine Vorkenntnisse erforderlich.

Unsere speziell ausgebildeten TrainerInnen vermitteln dieses Wissen, unterstützt durch eine Vielzahl an praktischen Übungen.

Im Kurspreis enthalten sind eine umfangreiche „Erste Hilfe bei Säuglings- und Kindernotfällen-Fibel“, sowie einen Schlüsselanhänger mit Beatmungstuch.

Inhalt:

- Alle Maßnahmen der Ersten Hilfe.
- Unfallverhütung
- Grundlagen der Ersten Hilfe (Rettungskette, Notruf, Lagerungen, etc.)
- Regloser Notfallpatient (stabile Seitenlage, Wiederbelebung, Defibrillator)
- Akute Notfälle (starke Blutung, etc.)
- Wunden (Verbände, Verbrennungen, etc.)
- Knochen- und Gelenksverletzungen



ERSTE HILFE SÄUGLINGS- & KINDERNOTFÄLLE 8 STUNDEN ALS EINFÜHRUNGS- BZW. AUFFRISCHUNGSKURS MÖGLICH

Dieser Kurs bietet einen Überblick über Erkrankungen und Verletzungen, die im Säuglings- und Kindesalter auftreten können. Unsere speziell ausgebildeten TrainerInnen vermitteln Ihnen auch das Wissen über die lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Herz-Lungen-Wiederbelebung und den Einsatz des Defibrillators bei Säuglingen und Kleinkindern. Erste Hilfe-Grundkenntnisse sind bei diesem Kurs Voraussetzung. Im Kurspreis enthalten ist eine umfangreiche Erste Hilfe Fibel bei Säuglings- und Kindernotfälle.

Inhalt:

- Grundlagen der Ersten Hilfe (Rettungskette, Notruf, Lagerungen, etc.)
- Regloser Notfallpatient (stabile Seitenlage, Wiederbelebung, Defibrillator)
- Akute Notfälle (starke Blutung, etc.)



TEAMWORK OUTDOOR – 8 STUNDEN

AUFRISCHUNGSKURS FÜR BETRIEBLICHE ERST-HELFER/INNEN
GEMÄß § 26 ASCHG UND § 40 ASTV

Dieser Kurs wird gerne als Betriebsausflug oder Teambuilding-Maßnahme gebucht und gilt ab 8 Stunden auch als Erste Hilfe-Auffrischkurs gemäß § 26 ASchG und § 40 AStV. Erste Hilfe dient in diesem Kurs dem Zweck, das Zusammenarbeiten von Teams in Stresssituationen zu stärken. Im Team erleben Sie in der „Wildnis“ Notfallsituationen, die Sie bewältigen müssen.

Routinierte Erste Hilfe-TrainerInnen verraten beim Teamwork-Outdoor den einen oder anderen Trick zur einfacheren Lösung der Herausforderung „Notfall in der Natur“.

Inhalt:

- Grundlagen der Ersten Hilfe (Rettungskette, Notruf, Lagerungen, etc.)
- Regloser Notfallpatient (stabile Seitenlage, Wiederbelebung, Defibrillator)
- starke Blutung
- Herzinfarkt
- Schlaganfall
- Wunden
- Knochen- und Gelenksverletzungen

Zusatzmodule:

Intensiveres und nachhaltiges Üben (Intensivtraining) durch Einsatz einer zweiten Lehrperson / Ausrichtung des Kurses auf spezielle Schwerpunkte und Themen möglich.

Dieser Kurs gilt als Nachweis für die erfolgte Auffrischung (im Ausmaß von 8 Stunden) im Sinne §40 AStV für betriebliche Erst-HelferInnen.

RECHTLICHES

ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZGESETZ § 26 ABS. 3

Erste Hilfe

§ 26. (1) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, damit Arbeitnehmern bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann.

(2) Es müssen ausreichende und geeignete Mittel und Einrichtungen für die Erste Hilfe samt Anleitungen vorhanden sein. Die Aufbewahrungsstellen der für die Erste Hilfe notwendigen Mittel und Einrichtungen müssen gut erreichbar sein sowie gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Es sind in ausreichender Anzahl Personen zu bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind. Diese Personen müssen über eine ausreichende Ausbildung für die Erste Hilfe verfügen. Es ist dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeit entsprechend der Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Arbeitnehmer für die Erste Hilfe zuständige Personen in ausreichender Anzahl anwesend sind.

(4) Für die Erste Hilfe müssen Sanitätsräume vorgesehen sein, wenn in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für eine rasche und wirksame Erste Hilfe erforderlich ist. Sanitätsräume müssen mit den erforderlichen Einrichtungen und Mitteln ausgestattet und leicht zugänglich sein. Sie müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(5) Bei Vorkehrungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 4 sind die Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, das Unfallrisiko, die Lage, Abmessungen und Nutzung der Arbeitsstätte sowie die Anzahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

(6) Für Baustellen gelten Abs. 1, 2 und 5 mit der Maßgabe, dass auch die Lage und die räumliche Ausdehnung der Baustelle besonders zu berücksichtigen sind, sowie Abs. 3. Sanitätsräume oder vergleichbare Einrichtungen sind vorzusehen, wenn dies auf Grund der Lage der Baustelle und der Anzahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer notwendig ist. Für diese Sanitätseinrichtungen gilt Abs. 4 zweiter und dritter Satz.-Fibel.

RECHTLICHES

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG §40 ABS. 2

Erst-HelferInnen

§ 40. (1) Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mindestens fünf Arbeitnehmer/innen beschäftigt, ist dafür zu sorgen, dass mindestens folgende Personenzahl nachweislich für die Erste Hilfe Leistung ausgebildet ist (Erst-Helfer/innen):

1. bei fünf bis 19 Arbeitnehmer/innen: eine Person; bei 20 bis 29 Arbeitnehmer/innen: zwei Personen; für je weitere zehn Arbeitnehmer/innen: eine zusätzliche Person;
2. abweichend von Z 1 in Büros oder in Arbeitsstätten, in denen die Unfallgefahren mit Büros vergleichbar sind: bei fünf bis 29 Arbeitnehmer/innen: eine Person; bei 30 bis 49 Arbeitnehmer/innen: zwei Personen; für je weitere 20 Arbeitnehmer/innen: eine zusätzliche Person.

(2) Bei der Ausbildung nach Abs. 1 muss es sich um eine mindestens 16stündige Ausbildung **nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen**, oder um eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer oder des Grundlehrganges für Zivildienstleistende, handeln. Die Ausbildung ist spätestens nach zehn Jahren zu wiederholen. In Abständen von höchstens fünf Jahren sind Übungen in Erster Hilfe abzuhalten, wobei neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ersten-Hilfe-Leistung zu berücksichtigen sind.

(3) Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer/innen ausreichende Anzahl an Erst-Helfer/innen anwesend ist.

KONTAKT